

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

## ÄNDERUNGEN AN DEN ANHÄNGEN DES LUGANO-ÜBEREINKOMMENS VON 30. OKTOBER 2007

Laut der Notifizierung der schweizerischen Verwahrstelle vom 11. April 2016 und 27. Mai 2016 wird der Wortlaut der Anhänge I-IV und IX wie folgt geändert:

[Anhang I

Die innerstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens sind folgende:]

- in der Tschechischen Republik: Gesetz Nr. 91/2012 über Internationales Privatrecht (*Zákon o mezinárodním právu soukromém*), insbesondere Artikel 6,
- in Estland: Artikel 86 (Gerichtliche Zuständigkeit am Ort der Belegenheit des Vermögens) der Zivilprozessordnung (*Tsiviilkohtumeneetluse seadustik*), sofern sich die Klage nicht auf das Vermögen der Person bezieht; Artikel 100 (Klage auf Einstellung der Anwendung von Standardklauseln) der Zivilprozessordnung, soweit die Klage bei dem Gericht eingereicht wird, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Standardklausel angewandt wurde,
- in Zypern: Artikel 21 des Gerichtsgesetzes, Gesetz 14/60,
- in Lettland: Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 28 Absätze 3, 5, 6 und 9 der Zivilprozessordnung (*Civilprocesa likums*),
- in Litauen: Artikel 783 Absatz 3, Artikel 787 und Artikel 789 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (*Civilinio proceso kodeksas*),
- in Portugal: Artikel 63 Absatz 1 der Zivilprozessordnung (*Código de Processo Civil*), insofern als nach diesem Artikel ein exorbitanter Gerichtsstand begründet werden kann — zum Beispiel ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem sich die Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung befindet (sofern sie sich in Portugal befindet), wenn die (im Ausland befindliche) Hauptverwaltung Zustellungsadressat ist —, und Artikel 10 der Arbeitsprozessordnung (*Código de Processo do Trabalho*), insofern als nach diesem Artikel ein exorbitanter Gerichtsstand begründet werden kann — zum Beispiel ist in einem Verfahren, das ein Arbeitnehmer in Bezug auf einen individuellen Arbeitsvertrag gegen einen Arbeitgeber angestrengt hat, das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat,
- in Rumänien: Titel I „Internationale Zuständigkeit der rumänischen Gerichte“ Artikel 1065 bis 1081 in Buch VII „Internationales Zivilverfahrensrecht“ des Gesetzes Nr. 134/2010 über die Zivilprozessordnung.

Der Eintrag für Belgien in Anhang 1 ist zu streichen.

[Anhang II

Anträge nach Artikel 39 des Übereinkommens sind bei folgenden Gerichten oder zuständigen Behörden einzureichen:]

- in der Tschechischen Republik beim „okresní soud“,
- in Ungarn beim „törvényszék székhelyén működő járásbíróóság“ und in Budapest beim „Budai Központi Kerületi Bíróság“,
- in Portugal: bei den „instâncias centrais de competência especializada cível, instâncias locais, secção competência genérica“ oder „secção cível“ — sofern es letzteres gibt — der „tribunais de comarca“. Bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern (unter oder über 18 Jahren) und bei Unterhaltspflichten im Verhältnis der Ehegatten untereinander bei den „secções de família e menores das instâncias centrais“ oder in Ermangelung derselben bei den „secções de competência genérica“ oder „secção cível“ — sofern es letzteres gibt — der „instâncias locais“. Für die übrigen Unterhaltspflichten, die auf einem Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen, bei den „secções de competência genérica“ oder den „secção cível“ — sofern es letzteres gibt — der „instâncias locais“,
- in Schweden: „tingsrätt“,
- im Vereinigten Königreich:
  - a) in England und Wales beim High Court of Justice oder für Entscheidungen in Unterhaltssachen beim Family Court über den Secretary of State,

## [Anhang III

Die Rechtsbehelfe nach Artikel 43 Absatz 2 des Übereinkommens sind bei folgenden Gerichten einzulegen:]

- in der Tschechischen Republik beim „*okresní soud*“,
- in Ungarn beim „*törvényszék székhelyén működő járásbíróság*“ (in Budapest beim „*Budai Központi Kerületi Bíróság*“); über den Rechtsbehelf entscheidet das „*törvényszék*“ (in Budapest das „*Fővárosi Törvényszék*“),
- in Malta beim „*Qorti ta' l-Appell*“ nach dem in der Zivilprozessordnung „*Kodiċi ta' Organizzazzjoni u Proċedura Ċivili — Kap. 12*“ festgelegten Verfahren oder für Entscheidungen in Unterhaltssachen durch „*rikors ġuramentat*“ vor dem „*Prim' Awla tal-Qorti Ċivili jew il-Qorti tal-Maġistrati ta' Ghawdex fil-ġurisdizzjoni superjuri tagħha*“,
- in Schweden: „*tingsrätt*“,
- im Vereinigten Königreich:
  - a) in England und Wales beim High Court of Justice oder für Entscheidungen in Unterhaltssachen beim Family Court,

## [Anhang IV

Nach Artikel 44 des Übereinkommens können folgende Rechtsbehelfe eingelegt werden:]

- in Irland: ein auf Rechtsfragen beschränkter Rechtsbehelf beim Court of Appeal,
- in der Tschechischen Republik: ein „*dovolání*“, ein „*žaloba na obnovu řízení*“ und ein „*žaloba pro zmatečnost*“,
- in Lettland: ein Rechtsbehelf beim „*Augstākā tiesa*“ über das „*Apgabaltiesa*“,
- in Rumänien: ein „*recursul*“,
- in Schweden: ein Rechtsbehelf beim „*hovrätt*“ und „*Högsta domstolen*“,

## [Anhang IX

Die Staaten und Vorschriften im Sinne des Artikels II des Protokolls 1 sind folgende:]

- Kroatien: Artikel 211 der Zivilprozessordnung (*Zakon o parničnom postupku*),
  - in Lettland: Artikel 75, 78, 79, 80 und 81 der Zivilprozessordnung (*Civilprocesa likums*), die für die Streitverkündung gelten,“
-